

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen

Seniorenzentrum Dieringhausen

mit einer Platzzahl von 105 Bewohner*innen

sowie

AWO Tagespflegehaus

Mit einer Platzzahl von 14 Gästen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test- und Quarantäneverordnung)“ und der „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Corona-Test- und Quarantäneverordnung (TestV) .Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum

PCRTTest weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter*innen, alle Bewohner*innen, alle Tagespflegegäste und deren Besucher*innen die über keinen vollständigen Impfschutz und über keine Bescheinigung über eine Genesung verfügen. Die Nachweise müssen schriftlich der Einrichtung vorgelegt werden und werden entsprechend dokumentiert.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeiter*innen und/oder Bewohner*innen/TP-Gäste zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei Bewohner*innen / TP-Gäste die neu in die Einrichtung aufgenommen
In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Bei allen Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen/ TP-Gäste und deren Besucher*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test bei Mitarbeiter*innen , Bewohner*innen / TP- Gästen durchgeführt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesende Bewohner*innen , bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.

- Besucher*innen die bei dem Monitoring eines der oben genannten Symptome angeben dürfen die Einrichtung nicht betreten.

3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeiter*innen, Besucher*innen, Bewohner*innen die über **einen vollständigen** Impfschutz verfügen oder genesen sind (d.h. deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder über einen Genesenennachweises verfügen der nicht länger als 6 Monate zurückliegt) werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

o **Mitarbeiter*innen:** 2 x in der Woche

o **Besucher*innen:** dürfen die Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus nur betreten, wenn sie getestet und das negative Ergebnis in Form einer Bescheinigung vorlegen.

Testbescheinigungen bzw. die durchgeführten Testungen sind für 24 Stunden gültig.

o **Bewohner*innen** : Angebot eines wöchentlichen Tests

- Bei symptomfreien Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen die **nicht geimpft oder genesen sind** oder deren der Impfschutz länger als ein halbes Jahr zurückliegt werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

o **Mitarbeiter*innen:** täglich

o **Besucher*innen:** täglich

o **Bewohner*innen:** dreimal wöchentlich

Die Testungen für die Besucher*innen , Mitarbeiter*innen werden Montag / Mittwoch und Freitag in der Tagespflege zwischen

09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:45 Uhr

durchgeführt sowie ggf. bedarfsgerecht

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung ist beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt für stationäre Altenpflegeeinrichtungen. Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Wachendorf MVZ Dieringhausen
Die Einweisung wird dokumentiert (Anlage)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen/TP-Gäste und deren Besucher*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt. (Anlage)
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen/TP-Gäste und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen/TP-Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in/TP-Gäste besprochen. Der Sachverhalt wird in der Bewohnerdokumentation dokumentiert
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert. (Anlage)
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen/TP-Gäste wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).

- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen/TP-Gäste.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o FFP 2 Masken
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 02.12.2021